

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 88/12 B

L 2 R 181/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 179/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 18.1.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin, den Vormerkungsbescheid vom 18.5.2005 zurückzunehmen und die in der ehemaligen DDR oder in Ostberlin zurückgelegten Zeiten entsprechend dem Bescheid vom 26.4.1989 nach Maßgabe des FRG festzustellen, im Wege des Überprüfungsverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - 1 "Ob § 24 I SGB X auf den zu entscheidenden Fall anzuwenden ist, also ob die Klägerin vor der Entscheidung - hier die Abänderung des ersten rechtskräftigen Bescheides hinsichtlich des Versicherungsverlaufes der Beklagten, in dem die entsprechenden Zeiten nach dem FRG anerkannt wurden - hätte angehört werden müssen".
 - 2 "Ob § 259a SGB VI gewissermaßen als (Vertrauens-) Schutzvorschrift für die nach dem 31.12.1936 geborenen Versicherten mit DDR-Vergangenheit und Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Mauerfall überhaupt eine (negative) Aussage trifft und deshalb nicht anders als vor der Beklagten und den Sozialgerichten geschehen, negativ angewendet werden darf, sondern sogar in entsprechender Anwendung ebenfalls



die Klägerin in ihrem Vertrauen auf den Bestand der nach FRG anerkannten Zeiten schützt".

- 3 "Ob der Vertrauensschutz des Bürgers, also der Klägerin, in den Fortbestand einer für ihn günstigeren Rechtsvorschrift (hier des FRG) eine unechte Rückwirkung durch die neuen Rentengesetze (hier die neuen Vorschriften des SGB VI) unzulässig macht. Ob also die dadurch bewirkte unechte Rückwirkung unzulässig ist, weil sie sich für die Erreichung des Gemeinwohlzweckes als nicht verhältnismäßig erweist, also zur Erreichung des Gesetzeszweckes nicht erforderlich war und/oder die Bestandsinteressen des Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (vgl. Grzeszick in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art 20 <63. Erg-Lfg.> Rn. 88 ff)".
- 4 "Ob die Zeiten des vierjährigen Fernstudiums als Anrechnungszeiten doch zu berücksichtigen sind".

- 8 Was die Fragen 3 und 4 angeht, hat die Klägerin mit dieser Formulierung bereits keine Rechtsfrage zum Inhalt einer revisiblen Norm (vgl. § 162 SGG) aufgeworfen. Welche Vorschrift welchen Bundesgesetzes ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden, benennt die Klägerin nicht.
- 9 Unabhängig davon fehlt es hinsichtlich aller Fragen an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (vgl. BSG Beschluss vom 13.8.2008 - B 11 AL 8/08 B - Juris RdNr 3; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; vgl. auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Hieran fehlt es offensichtlich. Keinesfalls genügt es pauschal zu behaupten, die Rechtsfragen seien klärungsbedürftig, "weil sie weder vom Bundessozialgericht noch vor den Tatsachengerichten entschieden" worden seien. Eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung findet auch dort nicht statt, wo sich das Berufungsgericht auf vorhandene Judikate stützt.
- 11 Darüber hinaus fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte die Klägerin darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren not-



wendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie unter Gliederungspunkt 1 der Beschwerdebegründung schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)